

Jahr: 2010
Autor: Moritz Tremmel
Web: moritztremmel.de
Lizenz: Creative Commons (BY-NC-SA)
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

Ist geistiges Eigentum noch zeitgemäß?

Entspricht ein Commons basierter Ansatz mehr den
Anforderungen einer Informations- und
Wissensgesellschaft?

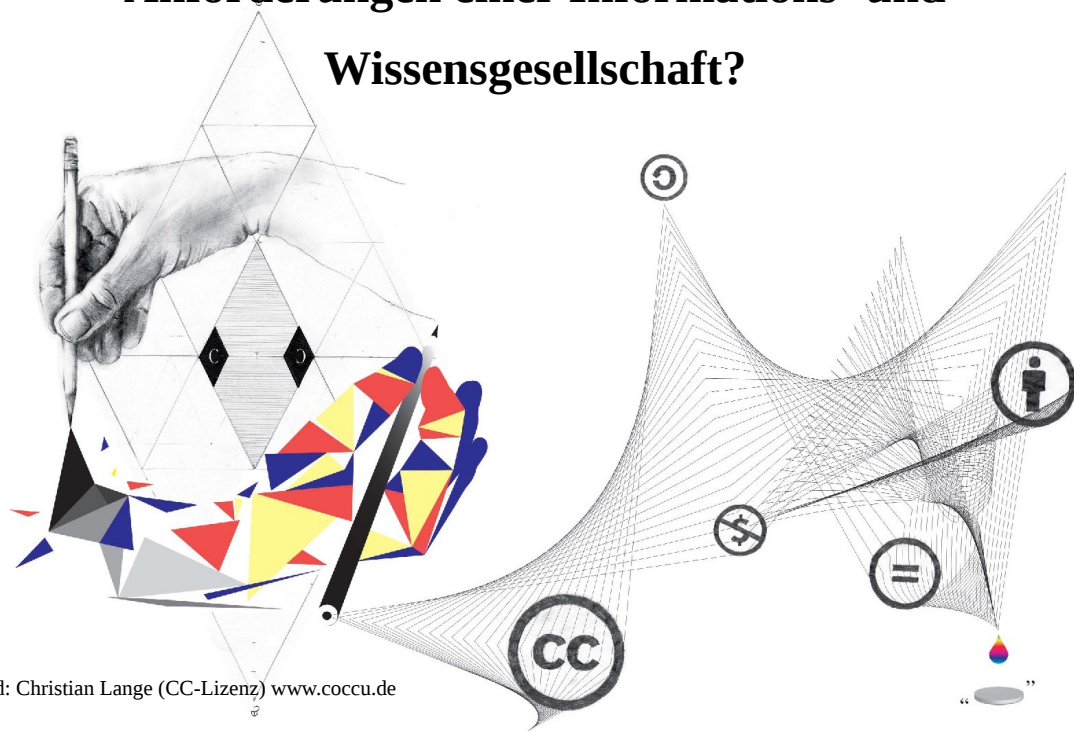


Bild: Christian Lange (CC-Lizenz) www.coccu.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Geistiges Eigentum	3
2.1 Begrifflichkeiten	3
2.2 Geschichte	4
2.3 Die Informations- und Wissensgesellschaft	5
2.4 Geistiges Eigentum in der Informations- und Wissensgesellschaft	6
3. Commons, Allmende, Gemeingüter	7
4. Theoretische Betrachtung	9
4.1 Theoretische Rechtfertigung des geistigen Eigentums	9
4.2 Kritik	10
4.3 Wissen als Ware	12
4.4 Commons	14
5. Anforderungen einer Informations- und Wissensgesellschaft	15
5.1 Informationsfreiheit	15
5.2 Forschung und Wissenschaft	16
5.3 Kulturelle Teilhabe	17
6. Wirtschaftliche Betrachtungen	17
6.1 Anreizfunktion	17
6.2 Monetäres Auskommen	19
6.3 Cui bono	21
7. Fazit	22
Literatur	24

1. Einleitung

Auf dem Weihnachtsmarkt in Aachen ist es 2010 still. Keine Musik ertönt aus den zahlreichen Verkaufsständen. Die Preise für die Lizenzen, die es den Standbetreibern gestatten würden Musik im öffentlichen Raum abzuspielen, wurden zuvor um 200% erhöht.¹

Im gleichen Zeitraum wurde der Text des internationalen Anti-Piraterieabkommens ACTA fertiggestellt. Er wird nun den Ratifizierungsprozess durchlaufen und anschließend den internationalen Druck auf den Austausch urheberrechtlich geschützter Inhalte über das Internet verstärken.²

Auf einer Anhörung der Internet-Enquete-Kommission des Bundestages zum Thema Urheberrecht Ende November 2010 herrschte Einigkeit darüber, dass das Urheberrecht dringend an das digitale Zeitalter angepasst werden müsse und den Nutzern mehr Rechte, bei gleichzeitiger Vereinfachung der Rechtslage, zugestanden werden müsse.³

Das Thema hat Konjunktur. Im Internet formiert sich eine immer größere Gruppe, die den freien Umgang mit geistigen Werken fordert. Dabei sind Commons oder Wissensallmende wichtige Schlagworte. Sie stellen aber nicht nur die Forderung sondern praktizieren diese auch. Längst gibt es mit GNU/Linux ein freies Betriebssystem, welches aus dem Internet heruntergeladen und weitergegeben, sowie weiterentwickelt werden darf. Im Dezember 2009 feiert die deutsche Wikipedia den Millionsten Artikel.⁴ Die ubiquitär vorhandenen modernen Kommunikationstechnologien geben den Menschen neuartige Möglichkeiten zur Kooperation, geistige Werke zu erschaffen und zu teilen.

Diese Veränderung und die beiden bereits vorgestellten Lösungspole stellen den Inhalt meiner Arbeit dar. Die Diskussionen in verschiedene Richtungen - Ausbau des geistigen Eigentums oder Commons – sollen hierbei zusammengefasst und miteinander verglichen werden. Den Rahmen dazu bilden die ständige Verfügbarkeit von modernen Kommunikationstechnologien und der damit verbundenen Probleme des geistigen Eigentums. Als Fragestellung habe ich daher „Ist geistiges Eigentum noch zeitgemäß?

1 Muehlbauer (2010)

2 Ermert (2010)

3 Duwe (2010)

4 Wikipedia (2009)

Entspricht ein Commons basierter Ansatz mehr den Anforderungen einer Informations- und Wissensgesellschaft?“ gewählt.

Diese weit gefasste Fragestellung kann aufgrund des begrenzten Umfangs der Arbeit nur erste Ergebnisse liefern. Dennoch oder gerade deshalb halte ich die Arbeit für umso wichtiger, da im Speziellen die Verfechter des geistigen Eigentums sich nur am Rande mit anderen Konzepten auseinandersetzen. Ein systematischer Vergleich der verschiedenen Konzepte, welcher nicht nur wirtschaftliche Implikationen, sondern auch gesellschaftliche Fragen berücksichtigt, steht noch aus. Diese Arbeit versucht dies mit begrenzten Mitteln zu beginnen.

Am Anfang der Arbeit gebe ich einen historischen Abriss über die Entstehung des geistigen Eigentums und kläre die dazu gehörenden Begrifflichkeiten. Anschließend stelle ich das Konzept der Informations- und Wissensgesellschaft, welches die gesellschaftlichen Veränderungen, die durch die modernen Kommunikationstechnologien hervorgerufen werden, zu fassen versucht. Danach werde ich mich dem Konzept der Commons oder Gemeingüter widmen. Im nächsten Schritt widme ich mich den hinter dem geistigen Eigentum stehenden Theorien. Erst die Kritik der naturrechtlichen Rechtfertigung des geistigen Eigentums ermöglicht überhaupt eine Diskussion, da diese von einer Unabwendbarkeit des geistigen Eigentums ausgeht. Daraufhin stelle ich die mehr zur Praxis tendierenden Hintergründe der Commons vor um beide Konzepte anschließend einer groben Analyse zu unterwerfen. Die Analysekategorien werden dabei zum Teil aus den Theorien abgeleitet. Analysiert werden die zwei Themenfelder Wirtschaft und Gesellschaft. Hierbei ist die Herangehensweise durchaus normativ, da das gute (Zusammen-)Leben zwischen den Menschen in den Vordergrund gestellt wird und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, um eben dieses zu ermöglichen. Am Schluss werde ich die Analyse in einem Fazit bewerten.

Als Literatur ziehe ich für die Position des geistigen Eigentums vor allem allgemeine und spezielle rechtswissenschaftliche Werke heran, da diese sich tiefgehend mit der Thematik, den Problemen sowie den theoretischen Herleitungen auf wissenschaftliche Art auseinandersetzen. Im Bereich der Commons stütze ich mich vor allem auf die Texte der führenden Köpfe auf diesem Gebiet, die u.a. bei der Heinrich-Böll-Stiftung

und der Bundeszentrale für politische Bildung publizieren. Für beide Gebiete und im Speziellen für das Konzept der Informations- und Wissensgesellschaft verwende ich soziologische Arbeiten, welche die Gesellschaft, sowie die aus Urheberrecht und Commons resultierenden Implikationen erforschen. Um auch aktuelle Bezüge herstellen zu können verwende ich Texte aus (Web-)Zeitungen, sowie Artikel des Informationsportals iRights.info, welches u.a. von dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco e.V. und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde.⁵

2. Geistiges Eigentum

2.1 Begrifflichkeiten

In meiner Hausarbeit werde ich den Begriff des geistigen Eigentums verwenden und nicht zwischen Urheberrecht und gewerblichem Rechtsschutz, welchem u.a. Patent-, Gebrauchs-/Geschmacksmuster- und Markenschutz unterfallen, unterscheiden.⁶ Dies ergibt sich aus der allgemeinen Zielsetzung der Arbeit.

Den Teilgebieten und somit auch dem geistigen Eigentum ist gemein, das es sich um geistig Erschaffenes, also Immaterielles handelt. Es geht also nicht um ein Buch, sondern um dessen Inhalt. Diese immateriellen Güter werden dabei bezogen auf das Eigentumsverhältnis den materiellen Gütern gleichgesetzt. In einem Wort das Buch und der Text sind beides unterschiedliche Aggregatzustände ein und desselben Eigentumsrechtes.

Geistiges Eigentum lässt sich definitorisch als „Rechte an verselbstständigten, verkehrsfähigen geistigen Gütern“⁷ fassen, das bedeutet, dass dem Urheber die Verfügungsgewalt zugesprochen wird. Ohne seine Zustimmung, bzw. der Zustimmung des Verlages oder seiner Nachkommen darf das geistige Gut nicht genutzt werden. Allerdings erlassen Staaten oft Ausnahmen z.B. in den Bereichen Bildung, Privatkopie oder die Möglichkeit des wörtlichen Zitates, um übergeordnete Allgemeininteressen zu verfolgen.⁸

5 iRights.info (2010)

6 Pierson / Ahrens / Fischer (2007): S. 9

7 Pierson / Ahrens / Fischer (2007): S. 1

8 Dreier / Nolte (2006): S. 42

Diese Sicht der Welt ist eine relativ junge Entwicklung und beginnt erst im letzten Jahrtausend.

2.2 Geschichte

Bis ins 15. Jahrhundert wurden immaterielle Güter, wenn überhaupt, auch immateriell in Form von Prestige und Anerkennung entlohnt. Geistige Schöpfungen wurden dabei von Antike bis Spätmittelalter meist als allgemeines Kulturgut betrachtet. Durch die fehlende Gewerbefreiheit im Mittelalter bestand keine Notwendigkeit Erfindungen zu schützen und dadurch Anreize für weitere Erfindungen zu schaffen.⁹

Mit dem Beginn der Neuzeit gewährten die jeweiligen Territorialherren ein befristetes Monopolrecht, womit die erfinderische Leistung oder die Einführung eines neuen Gewerbes gewürdigt werden sollte. Dies war insbesondere durch die Erfindung des Buchdrucks 1450 nötig geworden, um Schutz vor Nachdruck der Werke zu bieten.¹⁰

Allerdings bestand dieser Schutz nur im jeweiligen Fürstentum und war immer vom Gutdünken geistlicher und weltlicher Obrigkeiten abhängig.¹¹

Der Abschied von diesem System begann mit den Ideen der Aufklärung und der damit verbundenen Naturrechtslehre. Diese geht davon aus, „dass an einem mit menschlichen Fähigkeiten geschaffenen Werk ein angeborenes Recht (geistiges Eigentum) des Schöpfers bestehe“.¹² In Folge der Revolutionen und Reformen des 18. Jahrhunderts und des damit aufkommenden besitzindividualistischen und liberalen Eigentumsdenken, sowie der Einführung von Gewerbefreiheit und Eigentumsrechten, brach auch bei Autoren und Verlegern der Wunsch auf Eigentum an ihren immateriellen Schöpfungen aus.¹³

In England wurde daraufhin 1710 das erste Copyright-Gesetz geschaffen. Auf dem europäischen Kontinent folgte 1793 das revolutionäre Frankreich.¹⁴ Es begann eine

9 Hansen (2009): S. 12 - 13

Pierson / Ahrens / Fischer (2007): S. 12

10 Pierson / Ahrens / Fischer (2007): S. 12

11 Siegrist (2006): S. 67

12 Pierson / Ahrens / Fischer (2007): S. 13

Zitat: Köbler (2008): S. 503

13 Siegrist (2006): S. 68 – 69, 77

14 Siegrist (2010): S. 11 - 14

Propertisierung¹⁵ von Wissen und Kultur die in immer weitere Bereiche vordrang und dabei auch die zeitliche Dauer des Schutzes immer weiter ausdehnte. Diese Entwicklung war zwar nicht unumstritten, konnte sich aber über Verwertungsgesellschaften, sowie Internationale Organisationen (z.B. World Intellectual Property Organization (WIPO) oder das TRIPS-Abkommen der WTO) immer tiefer in das Rechtssystem einarbeiten.¹⁶

Die Hauptprofiteure dieser Entwicklung sind interessanterweise, wie auch schon im Privilegienzeitalter, die Verwerter bzw. Medienunternehmen, obwohl das geistige Eigentum meist mit dem Autoreneigentum begründet wird.¹⁷

2.3 Die Informations- und Wissensgesellschaft

Im 20. Jahrhundert findet ein Umbruch der Industriegesellschaft statt. Der produktive Sektor verliert an Bedeutung – die Produktion wird zunehmend technisiert und/oder ausgelagert. Gleichzeitig werden Wissen, Information sowie Informations- und Kommunikationstechnologien immer wichtiger und sind aus der Wirtschaft und aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken.

Der Ökonom Fritz Machlup erweiterte das Drei-Sektoren-Modell¹⁸ bereits in den 1960ern um einen vierten Sektor: die Wissensindustrie.¹⁹

In der Soziologie haben sich zwei analytische Kategorien etabliert um diese gesellschaftlichen Veränderungen wissenschaftlich zu erfassen: die Informations- und die Wissensgesellschaft.²⁰

Beide Konzepte beschreiben die gleiche Entwicklung, setzen aber mit den Begriffen Information und Wissen unterschiedliche Schwerpunkte. Das Konzept der Informationsgesellschaft ist technologiefokussiert. Im Mittelpunkt stehen die Informations- und Kommunikationstechnologien und deren Rolle in modernen Gesellschaften.²¹

15 Propertisierung meint die zunehmende private Aneignung von ehemals der Gemeinschaft zugeordneten immateriellen Gütern.

16 Siegrist (2006): S. 74 - 77

17 Siegrist (2006): S. 80

18 Die Drei Sektoren sind Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen.

19 Zillien (2009): S. 8, 11

20 Zillien (2009): S. 5

21 Zillien (2009): S. 9

„Im Vergleich zur Information befindet sich Wissen in einem fortgeschrittenen Verarbeitungsstadium. [...] Informations- und Kommunikationstechnologien verarbeiten demnach Daten und stellen diese in Form potentieller Informationen zur Verfügung. Informationsverarbeitung – verstanden als Selektion, Bewertung, Einordnung und Vernetzung von Informationen – ist dann ein an Personen gebundener Prozess, der zu Wissen führt. Somit ist Wissen eine Aktivität, die Aneignung und nicht nur Konsumtion erfordert.“²²

Die Theorie der Wissensgesellschaft wird zunehmend populärer.

„Dies wird darauf zurückgeführt, dass mit der Fokussierung auf Wissen statt auf Information auch soziale, wirtschaftliche, politische, und kulturelle Aspekte der durch Informations- und Kommunikationstechnologien angestoßenen Entwicklungen in den Blick gelangen.“²³

Dabei dominiert das Wissen, insbesondere das wissenschaftlich-technische, zunehmend über alle Lebens- und Erwerbsbereiche. „Produktion und Handel basieren zunehmend stärker auf kognitiven Faktoren (Information, Wissen, Kreativität) als auf physischer Arbeit.“²⁴

Beide Konzepte lassen sich unter der *Informations- und Wissensgesellschaft* zusammenfassen. Der Fokus liegt dann sowohl auf der technischen Seite der Informationen als auch auf den gesellschaftlichen Auswirkungen durch Wissen.²⁵ Für die Analyse des geistigen Eigentums bietet die Zusammenfassung beider Konzepte eine breite Sicht auf die Gesellschaft und Wirtschaft. Die Auswirkungen der Konzepte des geistigen Eigentums und der Commons lassen sich so möglichst weit erfassen.

2.4 Geistiges Eigentum in der Informations- und Wissensgesellschaft

Die Bedeutung der Entwicklung von einer Industrie- hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft ist für das geistige Eigentum immens. Anfangs profitierte das Konzept des geistigen Eigentums von den Entwicklungen, wurde doch Wissen, und damit geistiges Eigentum, wirtschaftlich immer bedeutender.

Durch die stetig wachsende Verfügbarkeit von Kopiermöglichkeiten von immateriellen

Gellner (2005): S. 372

22 Zillien (2009): S. 7

23 Zillien (2009): S. 10

24 Holzinger (2005): S. 1158

25 Zillien (2009): S. 11 -12

Inhalten begann eine tiefgreifende Krise des Eigentumskonzeptes an Geistigem. Mit den modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ist es möglich geworden u.a. urheberrechtlich geschützte Inhalte in kürzester Zeit verlustfrei zu kopieren und an das andere Ende der Welt zu senden.²⁶

Eine Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern des geistigen Eigentums begann. Die Befürworter fordern einen Ausbau des bisherigen Konzeptes, in einem Wort mehr Schutz und mehr Rechte für die Autoren und Verleger.²⁷ Die Gegner hingegen sprechen von Commons, Gemeingütern und der Allmende, die im folgenden Kapitel vorgestellt werden sollen.

3. Commons, Allmende, Gemeingüter

Commons, zu Deutsch Gemeingüter, Allmende oder selten auch Gemeinschaftsgüter, meinen das System einer gemeinschaftlichen Verwaltung von Ressourcen. Also nicht die Ressourcen selbst, die als »common pool resources« oder Gemeinressourcen bezeichnet werden. Diese von Menschen geschaffenen oder natürlichen Ressourcensysteme können verschiedene Eigentumsregime aufweisen. Sie können Gemeineigentum, Privateigentum oder Staatseigentum sein. Es muss in einem Wort zwischen der Ressource an sich und dem Eigentumsregime unterschieden werden.²⁸

Gemeingüter bestehen vielmehr aus drei konstituierenden Merkmalen: Ressourcen, Gemeinschaften und Regeln. Ressourcen sind dabei das Fundament der Gemeingüter, es kann sich um so unterschiedliche Dinge wie Boden, Wasser, genetischen oder Softwarecode handeln. Erst die Gemeinschaft, die die Gemeinressourcen dauerhaft gemeinsam nutzt macht sie zu Gemeingütern. Die Gemeinschaft gibt sich und anderen dabei Regeln im Umgang mit den Gemeinressourcen. So unterschiedlich wie die Ressourcen und Gemeinschaften sind auch die Regeln; „Doch gemeinsam ist ihnen, dass sie von jeder Nutzergemeinschaft weitgehend selbst bestimmt werden sollten.“²⁹

26 Dreier / Nolte (2006). S. 52

27 Becker (2002): S. 83

28 Helfrich (2009): S. 24 - 25

Dobner (2005): S. 108

29 Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 11

Zitat: Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 11

Häufig werden Gemeingüter mit Niemandsland oder öffentlichen Gütern verwechselt. Öffentliche Güter stehen im Unterschied zu Gemeingütern unter staatlicher Verwaltung und werden in staatlichen Entscheidungsprozessen zu solchen erklärt – es fehlt das konstitutive Element der verwaltenden Nutzergemeinschaft.³⁰ Niemandsland hingegen wird von Niemandem verwaltet, kann aber von allen genutzt werden. Aus der Verwechslung oder Gleichsetzung von Niemandsland mit Gemeingütern resultiert auch die Tragik der Allmende (Tragedy of the Commons), welche davon ausgeht, dass ein gemeinsam, ohne Absprachen, genutztes Stück Land sehr schnell übernutzt wird. Diese Argumentation, die noch heute häufig ins Feld geführt wird, lässt den elementaren Teil der Selbstreglementierung und –regulierung komplett außen vor und missversteht damit das Konzept der Gemeingüter vollständig. „Die sogenannte «Tragik der Allmende» ist immer eine Tragik der menschlichen Gemeinschaft – ein Versagen, vernünftige Regeln für den Umgang mit den Gemeingütern zu entwickeln und durchzusetzen.“³¹

In der vorliegenden Arbeit soll es um das Für und Wider von Commons als Teil einer Informations- und Wissensgesellschaft gehen. Hierzu eignen sich vor allem die Konzepte Wissensallmende und Open Access, die ich an dieser Stelle kurz erläutern möchte.

Unter Wissensallmende wird das frei verfügbare Wissen als Ganzes verstanden. Darunter fallen beispielsweise Texte, Fotos, Saatgut oder Software.³² Es kann als Commons-komplementär zu allem geistigen Eigentum verstanden werden. Zusammen umfassen sie die Informationen der Informations- und Wissensgesellschaft und sind somit die Elemente der Analyse der vorliegenden Arbeit.

Open Access ist ein Konzept vor allem wissenschaftliche Arbeiten nur oder auch online zu veröffentlichen. Dabei werden diese so lizenziert, dass die Persönlichkeitsrechte³³ des Autors gewahrt bleiben, aber gleichzeitig jedem Menschen der Zugang und bestimmte Vervielfältigungsrechte gewährt werden.³⁴

30 Benkler (2009): S. 96

31 Bollier (2009): S. 30 - 32

Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 16 – 18

Zitat: Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 18 – Hervorhebungen im Original.

32 Bödeker / Moldenhauer / Rubbel (2005): S. 10

33 Die Persönlichkeitsrechte des Urhebers sind das Recht auf Namensnennung, das Recht zu entscheiden ob, wann und wie veröffentlicht wird, sowie der Schutz vor Entstellung des Werks. Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 32

34 Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 31

4. Theoretische Betrachtung

Nachdem ein historischer Überblick, sowie eine Klärung der Begrifflichkeiten gegeben ist, möchte ich nun mit der eigentlichen Analyse beginnen. Anfangen werde ich mit einem an den historischen Überblick anknüpfenden Punkt, der Beschreibung und Kritik der theoretischen Rechtfertigung des geistigen Eigentums. Anschließend werfe ich die Frage auf, ob Wissen überhaupt eine Ware sein kann – und welche Auswirkungen dies auf die Konzeption des geistigen Eigentums hat. Danach werde ich die Theorie der Commons, die mehr aus praktischen Handlungen entstand, vorstellen. Aus den Theorien werde ich dabei Analysekriterien ableiten und diese dann in meiner weiterführenden Analyse anhand der Realität überprüfen. Die Betrachtung werde ich dabei aus dem Blickwinkel der Informations- und Wissensgesellschaft führen und um wichtige Kriterien ergänzen.

4.1 Theoretische Rechtfertigung des geistigen Eigentums

Es gibt verschiedene Argumentationen zur Legitimation des geistigen Eigentums. Es werden dabei zwei Strömungen unterschieden die Utilitaristische und die Naturrechtliche.³⁵

Die naturrechtliche Strömung, auf deren Konzeption auch das heutige Urheberrecht in Deutschland basiert, geht davon aus, dass Eigentum ein naturgegebenes Menschenrecht sei. Begründet wird dieses Naturrecht mit der „ausschließlich für das Sacheigentum entwickelten Arbeitstheorie von *John Locke* [...], der zufolge jedem Menschen ein natürliches Recht an den Früchten seiner Arbeit zusteht.“³⁶ Dieses Recht wurde im Laufe der Entwicklung des geistigen Eigentums auf die Früchte der geistigen Arbeit ausgeweitet. Es entstand aus der Forderung auf gerechten Lohn für geistige Arbeit. Im Kern der naturrechtlichen Argumentation liegt der *Gleichbehandlungsgrundsatz* von geistiger und materieller Arbeit.³⁷

Ein auf Kant aufbauender Argumentationsstrang stellt die Persönlichkeit des Urhebers in den Mittelpunkt. Diese fände sich in jedwedem, nicht rein technischen Werk wieder

Poltermann (2009): S. 187 - 188

35 Dreier / Nolte (2006): S 53

36 Hansen (2009): S. 19 Hervorhebung im Original

37 Dreier / Nolte (2006): S. 53 - 54

und sei untrennbar damit verbunden. Deshalb müsse dem Schöpfer ein *Ausschließbarkeitsrecht* zugestanden werden, da selbst nach einer Veröffentlichung das geistige Werk immer noch Kind der Persönlichkeit des Schöpfers und damit schutzbedürftig sei.³⁸

Der utilitaristische Ansatz hingegen sieht das geistige Eigentum „als vom Staat zur Verfolgung bestimmter wünschenswerter Ziele verliehene Rechte“³⁹ und ist vor allem im anglo-amerikanischen Raum vertreten. Als *wünschenswertes Ziel* werden vorrangig das „Allgemeininteresse am wirtschaftlichen, geistigen und kulturellen Fortschritt“⁴⁰ benannt. Das Konzept des geistigen Eigentums soll dabei primär eine *monetäre Anreizfunktion* für Urheber darstellen geistige Güter zum Wohle der Allgemeinheit zu erschaffen. Das utilitaristische Modell versucht daher einen Ausgleich bzw. ein *Gleichgewicht* zwischen den Autoren und der Allgemeinheit zu schaffen, den es mit der ökonomischen Analyse des Rechts sucht.⁴¹

4.2 Kritik

Am Naturrecht ist zuallererst die Grundlage zu kritisieren. Es handelt sich dabei um ein Recht, das sich aus der Natur ableitet – also unabhängig vom menschlichen Schaffen und Sein besteht.

Dem kann nicht gefolgt werden, da menschliches Zusammenleben und die damit verbundenen Regeln immer ein Konstrukt eben dieser Menschen sind. Somit können sie von ebendiesen auch verändert oder in anderer Form konstruiert werden. Dies lässt sich auch mit den Erkenntnissen der Kulturanthropologie belegen:

„Diese hat nämlich die *Kulturvielfalt* als einzig sichere Gesetzmäßigkeit eruiert und erhebliche Zweifel gegenüber vermeintlichen anthropologischen Konstanten und kulturübergreifenden Gesetzmäßigkeiten bei der Eigentumszuordnung erhoben, deren Existenz das Naturrecht gerade voraussetzt.“⁴²

38 Schack (2008): S. 1010 – 1013

Hansen (2009): S. 100 - 101

39 Dreier / Nolte (2006): S. 53

40 Dreier / Nolte (2006): S. 55

41 Dreier / Nolte (2006): S. 53 - 55

42 Hansen (2009): S. 96 Hervorhebung im Original

Hinzu kommt der Vorwurf der Beliebigkeit. Über die Zeit wurden die unterschiedlichsten Begründungen, warum ein Recht auf geistiges Eigentum aus der Natur bestehe, geliefert. Das Naturrecht erscheint als Leerformel, welche je nach Bedarf mit Inhalt gefüllt werden kann.⁴³

Am nachdrücklichsten kann dies mit der naturrechtlichen Begründung der Informationsfreiheit dargelegt werden, die dem geistigen Eigentum diametral entgegensteht. Diese Argumentiert, dass die neu geschaffenen Werke meist nicht rein aus dem Kopf oder der Persönlichkeit des Urhebers entstehen, „sondern der einzelne Schaffende regelmäßig auf allgemeinem Kulturgut und Leistungen vorschaffender Urheber aufbaue.“⁴⁴ Der Urheber müsse der Gesellschaft freien Zugang zu seinen Werken gewähren, sofern dies unmittelbar der Förderung der kulturellen und geistigen Werte diene. Dem Ausschließbarkeitsgrundsatz wird zudem entgegengehalten, dass es „zu dem Wesen von Geisteswerken gehöre, aus dem privaten Bereich des Urhebers in das allgemeine Gesellschaftsleben hinüber zu treten.“⁴⁵

Unabhängig von der naturrechtlichen Verankerung betrachtet, bleiben folgende Ideen aus den Konzepten bestehen: Der Gleichbehandlungsgrundsatz, welcher auch ein Auskommen für geistige Arbeit fordert, sowie das Ausschließbarkeitsrecht, welches die Entscheidung des Autors über die Verwertung seiner Werke berücksichtigt.

Der *Gleichbehandlungsgrundsatz* umfasst zudem das monetäre Auskommen und Überleben des Urhebers. Ich werde auf aktuelle und alternative Finanzierungsmöglichkeiten im Laufe der Analyse eingehen.

Das *Ausschließbarkeitsrecht*, welches aus einer Verankerung der Persönlichkeit des Autors in seinem Erschaffenen ausgeht, ist dahingehend zu kritisieren, dass es sich so gut wie nie um ein rein der Persönlichkeit des Schöpfers entsprungenes Werk handelt. In den meisten Fällen greifen die Urheber, oft auch unbewusst, auf Werkschöpfungen anderer zurück. Die Persönlichkeit des Urhebers kann also nur im originär hinzugefügten Teil gefunden werden. Dieser originäre Teil löse sich, laut dem angesehenen Juristen Kirchhof, mit zunehmender Nutzung immer mehr zum Gemeingut auf. Das Werk sei durch die Publikation eben auch für die Nutzung der Öffentlichkeit

43 Hansen (2009): S. 95

44 Dreier / Nolte (2006): S. 54

45 Dreier / Nolte (2006): S. 54 Zitat S. 54

ausgelegt.⁴⁶

Der Utilitarismus stellt das gesellschaftliche Fortkommen vor allem im ökonomischen Sinne in den Mittelpunkt. Dieses Fortkommen soll in der Theorie über monetäre Anreize erreicht werden. Auf diese werde ich in der späteren Analyse eingehen.

Die für den Ausgleich zwischen den Interessengruppen „erforderlichen empirischen Untersuchungen lassen die bisherigen Studien zur Rechtsökonomie des Urheberrechts jedoch weitgehend vermissen.“⁴⁷ Die wenigen vorhandenen Studien kommen meist zu widersprüchlichen Aussagen.⁴⁸ Weiterhin ist die normative Fixierung auf monetäre Auswirkungen kritikwürdig. Diese erkennt gesellschaftliche Belange mit negativer monetärer Auswirkung nicht an.

Zunächst gilt es aber noch zu klären ob Wissen überhaupt ohne Weiteres zu Ware, und damit mit der ökonomischen Anreizfunktion für kompatibel, erklärt werden kann.

4.3 Wissen als Ware

Wissensgüter können im Unterschied zu materiellen Gütern beliebig vervielfältigt werden und unterliegen spätestens im digitalen Zeitalter keiner natürlichen Knappheit. „Zugespitzt gesagt: Wissensgüter sind entweder gar nicht oder im Überfluss vorhanden.“⁴⁹

Aus Sicht der Ökonomie bedarf es für Waren aber dieser natürlichen Knappheit. Erst diese gewährleistet das Ausschlussprinzip. Kann nicht jeder an einem Gut teilhaben ist es tauschfähig und kann auf dem Markt veräußert werden.⁵⁰ Wissen als Ware hat hier ein Problem, es weist einige Eigenschaften auf, die den Bedingungen eines marktförmigen Tausches nicht entsprechen.⁵¹ Soll die Warenform nun zumindest auf rechtlicher Ebene hergestellt werden, muss ein Macht- oder Kontrollverhältnis zugunsten des Anbieters erstellt werden. Dies wird rechtlich über die bereits thematisierte Konstruktion des geistigen Eigentums und damit verbundenen

46 Hansen (2009): S. 99 - 100

47 Metzger (2010): S. 104

48 Metzger (2010): S. 104

49 Bödeker / Moldenhauer / Rubbel (2005): S. 8

50 Stehr / Ufer (2010): S. 55

Bofinger (2007): S. 270 - 271

51 Sebald (2008): S. 229 - 230

Ausschlussrechten gewährleistet.⁵²

Dies allein reicht im Zeitalter der Digitalisierung und ubiquitären Verfügbarkeit von Geräten, die digitale Inhalte austauschen und verarbeiten können, nicht. Die Content- oder Verwerterindustrie setzt deshalb auf technische Kontroll- und Schutzmaßnahmen, die meist über das Verbot der Umgehung eben jener Maßnahmen strafrechtlich abgesichert werden.⁵³

Insbesondere das »Digital Rights Management« (DRM) soll die künstliche Verknappung der Werke herbeiführen und so ein vielfältiges Verkaufssystem etablieren. Angesetzt wird dabei teilweise schon auf Hardwareebene mit dem sogenannten TPM-Chip (Trusted Platform Module). DRM kann man sich in etwa wie einen Notar vorstellen. Wird beispielsweise eine DRM-geschützte Musikdatei heruntergeladen, kann diese nur geöffnet werden sofern eine entsprechende Berechtigung oder Lizenz vorhanden ist. Die Datei kann nur auf kompatiblen Geräten des Käufers abgespielt werden. Möglich sind damit auch Modelle die das anschauen eines Filmes nur einmal oder dreimal zulassen oder nur an einem bestimmten Datum. Das geht sogar soweit, das die Lizenz widerrufen werden kann und die Datei ohne eigenes Zutun unbenutzbar wird. Das DRM-System ermöglicht im Speziellen zur Überprüfung und beim Kauf von Lizenzen Informationen über den Nutzer an Dritte weiterzugeben. Damit ist jeglicher Kontrolle der Konsumtion von Wissens- und Kulturgütern Tür und Tor geöffnet. Auch Zensursysteme sind denkbar.⁵⁴

Einige solcher Mechanismen sind bereits im Einsatz, in vielen Computern stecken mittlerweile TPM-Chips,⁵⁵ obgleich sie noch nicht aktiviert wurden. Die handelsüblichen DVDs sind über verschiedene Mechanismen geschützt: u.a. befindet sich ein Regional-Code auf der DVD, der sie nur in bestimmten Ländern und durch einen kryptographischen Schutz auch nur auf lizenzierten Geräten nutzen lässt.⁵⁶ Auch das bekannte PDF-Format unterstützt ein Rechtemanagement. Dadurch lassen sich beispielsweise Rechte wie das markieren oder kopieren von Text oder die Möglichkeit

52 Sebald (2008): S. 217

53 Wiebe (2004): S. 608

54 Bödeker / Moldenhauer / Rubbel (2005): S 53 – 55

Thalheim (2009): S. 200 - 201

55 Thalheim (2009): S. 200

56 Grassmuck (2006): S. 169 - 174

des ausdrückens nehmen.⁵⁷ In Bibliotheken wird dies manchmal auch noch damit verbunden, dass die Datei nur so oft parallel geöffnet sein kann, wie die Bibliothek Lizenzen besitzt.⁵⁸

4.4 Commons

Im direkten Widerspruch zu dieser Entwicklung erlangte eine Bewegung in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung, deren Ziel es ist „einen freien und ungehinderten Zugang zu den Werken zu garantieren und deren Weiterverarbeitung explizit zu ermuntern.“⁵⁹ Diese nutzt das autorenzentrierte Urheberrecht nicht um Menschen von der Nutzung auszuschließen, sondern verwendet die eingeräumte absolute Kontrolle zum Aufbau einer modernen Wissensallmende.⁶⁰

Begonnen hatte diese Entwicklung in den 1980er Jahren, als der Programmierer Richard Stallman der Entwicklung Softwarecode zu schützen trotz, GNU und die Free Software Foundation gründet und eine neuartige Lizenz verfasst – die General Public License (GPL).⁶¹

Diese Lizenz verlangt vier Grundfreiheiten, welche das konstituierende Element von Freier Software sind:

- „1. das Programm zu nutzen,
2. die Quellen des Programms einzusehen und zu verändern,
3. Kopien zu erstellen und zu verteilen,
4. angepasste Versionen zu erstellen und zu verteilen.“⁶²

Die GPL ging jedoch noch einen Schritt weiter, sie schützt diese Freiheiten durch das sogenannte Copyleft. „Es müssen dem Empfänger des Programms (egal ob es nun einfach kopiert oder weiterverarbeitet ist) wiederum dieselben Rechte eingeräumt werden und die bisherigen Autoren müssen weiterhin genannt werden.“⁶³

Mit GNU/Linux gibt es ein komplett aus »Free and Open Source Software« (FOSS)⁶⁴

57 Grassmuck (2006): S. 166

58 Helfrich / Kuhlen / Sachs / Siefkes (2009): S. 26 -27

59 Stalder (2006): S. 302

60 Stalder (2006): S. 301 - 302

61 Steinvorth (2009): S. 251

62 Stallman ()

63 Stalder (2006): S. 305 - 306

64Software die die oben genannten 4 Freiheiten beinhaltet und/bzw. den Quellcode mitveröffentlicht. Im

bestehendes Betriebssystem.

Die Idee der GPL, unter der 75% aller FOSS lizenziert sind,⁶⁵ wurde auf weitere geistige Werke ausgeweitet: Die bekannteste Lizenz stellen die Creative Commons (CC) Lizenzen dar. Diese erlauben Urhebern mit einfachen Mitteln ihre Werke so zu veröffentlichen, dass diese frei genutzt werden können. Die freie Kopier- und Verteilbarkeit ist dabei immer gegeben, es kann aber je nach individuellem Bedürfnis entschieden werden, ob das Werk kommerziell genutzt und/oder weiterverarbeitet werden darf.⁶⁶

5. Anforderungen einer Informations- und Wissensgesellschaft

5.1 Informationsfreiheit

Eine Informations- und Wissensgesellschaft setzt die Verfügbarkeit von Informationen, sowie die Vermittlung von Wissen voraus – immerhin sind diese das konstituierende Element. In einer Gesellschaft in der zunehmend auf wissenschaftliches Wissen zurückgegriffen wird, muss dieses auch zugänglich sein.⁶⁷

Informations- und Kommunikationstechnologien spielen eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Schlüsselrolle.⁶⁸ Wird diese durch Systeme wie DRM beschnitten, gleicht dies einem Umbau der Wirtschaft und Gesellschaft, der die Möglichkeiten der »digitalen Revolution« stark einschränken kann. Intention des DRM ist es gerade die Vorteile des (verlust-)freien Kopierens und Nutzens zu beschneiden und sich zurück in Richtung Industriegesellschaft zu entwickeln.

Im Gegensatz zu DRM ermöglichen Ansätze wie Open Access und Lizenzen wie die GPL oder CC das Zirkulieren, Nutzen und Weitergeben von Wissen. Es handelt sich dabei um Ansätze die aus der Informations- und Wissensgesellschaft heraus entstanden sind und die modernen Kommunikationstechnologien benötigen. Dabei wird von der Gemeinschaft Wissen zusammengetragen, beispielsweise in Form von Software (u.a.

Gegensatz dazu wird bei proprietäre Software nur der rein maschinenlesbare Binärcode veröffentlicht.

65 Spindler (2008): S. 98

66 Stalder (2006): S. 307

67 Zillien (2009): S. 9

68 Zillien (2009): S. 8

GNU/Linux) oder von lexikalischem Wissen (Wikipedia).

Um Wissen nutzen zu können benötigt es aber auch zeitgemäße Regelungen seitens der Gesellschaft und Politik. Das Urheberrecht wird nur langsam an die Anforderungen des digitalen Zeitalters angepasst – die Grundideen stammen noch aus dem 18. Jahrhundert. Urheberrechtliche Fragen die das Gesetz nicht regelt müssen über Gerichte geklärt werden, was in Deutschland etwa sechs Jahre in Anspruch nimmt. Das ist im digitalen Zeitalter sehr lange.⁶⁹ Zudem besteht in diesem Zeitraum keine Rechtssicherheit.

5.2 Forschung und Wissenschaft

Die Zirkulation von Wissen ist elementar für den Wissenschaftsbetrieb.⁷⁰ Um in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren zu können, müssen die Wissenschaftler den Verlegern üblicherweise unentgeltlich ausschließliche Nutzungsrechte einräumen. Die Qualitätskontrolle (Peer Review) wird ebenfalls unentgeltlich von Wissenschaftlern übernommen. Die öffentliche Hand bezahlt dabei nicht nur ebendiese Wissenschaftler, sondern auch das Endprodukt um es beispielsweise in Bibliotheken verfügbar zu machen. Durch immense Preissteigerungen seit den 1990er Jahren auf dem wissenschaftliche Zeitschriftenmarkt und den damit einhergehenden Problemen der Finanzierbarkeit seitens der Bibliotheken, wird die Publikation unter dem Open Access System, und damit die Umgehung der Verlage, für Wissenschaftler immer interessanter. Die Autoren schreiben vor allem aus Reputationsgründen und nur selten für Geld. Daher ist eine hohe Visibilität der wissenschaftlichen Arbeiten für sie wichtig. Arbeiten im Internet lassen sich schneller publizieren und werden weithin wahrgenommen.⁷¹

Welche Systeme sich in Zukunft durchsetzen oder ob sich verschiedene Distributionsweisen etablieren wird sich zeigen. Open Access bietet eine Alternative zu dem bisherigen Zeitschriften-Modell, welches im Speziellen den Anforderungen einer Informations- und Wissensgesellschaft nicht gewachsen erscheint, werden doch die digitalisierten Ausgaben per DRM beschränkt und/oder nur verknüpft mit den traditionellen Abonnementstrukturen verteilt.⁷²

69 Kirchgäßner (2007): S. 733

70 Heidel (2010)

71 Haedicke (2010): 100 - 102

72 Kirchgäßner (2007): S. 734 - 735

5.3 Kulturelle Teilhabe

Kultur findet zu einem immer größeren Teil im digitalen Raum statt. Dabei gehören Urheberrechtsverletzungen schon fast zum Alltag, da die komplizierte Materie häufig nur noch von Juristen in ihrer vollen Konsequenz zu erfassen ist.⁷³

DRM-Systeme setzen zunehmend das Recht auf Privatkopie außer Kraft, da der Kopierschutz, selbst wenn technisch ohne Probleme möglich, rechtlich nicht umgangen werden darf.⁷⁴ Gerade für Menschen aus einkommensschwächeren Schichten werden so Kulturgüter unerreichbar oder kriminalisiert. Darauf baut die »Three Strikes and you're out« Idee auf, welche nach drei Verwarnungen wegen Urheberrechtsverstößen dem Betroffenen die Internetleitung sperrt.⁷⁵

6. Wirtschaftliche Betrachtungen

6.1 Anreizfunktion

Die Theorie des geistigen Eigentums geht davon aus, dass es für die Erstellung von Wissensgütern monetäre Anreizsysteme geben muss. Diese Argumentation kann mit erfolgreichen Projekten wie Wikipedia, FOSS, Open Access und unzähligen weiteren an der Empirie widerlegt werden.

Vielmehr schadet gerade die rechtliche Absicherung der Anreizsysteme dem Fortschritt, der Weiterentwicklung und der Rechtssicherheit immens.

Am Beispiel der in Europa immer noch umkämpften,⁷⁶ in den USA aber bereits realisierten Softwarepatente sollen weitere Probleme illustriert werden. Ein Softwarepatent umfasst als zugrundeliegende Idee eine softwaretechnische Lösung. Als Beispiel kann der »one-click« Einkauf im Internet, patentiert von Amazon, oder der klassische Fortschrittsbalken dienen. Die Folgen solch weitreichender Patentmöglichkeiten sind immens: Entwickler müssen nun prüfen, ob eine computertechnische Lösung bereits patentiert ist oder nicht. Fällt die Recherche positiv aus, müssen Lizenzen erworben oder andere Möglichkeiten eruiert werden (z.B. ein

73 iRights.info (2010)

74 Wiebe (2004): S. 603

75 Buhr / Finn (2009): S. 191

76 Obwohl noch nicht realisiert werden bereits Patente vergeben.

Funktionsverzicht). Doch selbst durch eine Prüfung ergibt sich keine Rechtssicherheit, da sogenannte U-Boot-Patente (Patente die bereits beantragt oder genehmigt aber noch nicht veröffentlicht wurden) nicht überprüfbar sind. Ein später erteiltes Patent löst ähnliche Probleme aus.⁷⁷

Benachteiligt hiervon sind vor allem FOSS-Entwickler und kleine Unternehmen, die sich weder die Recherche von Patenten, noch die Verteidigung mittels eigenen Patenten oder Patentpools leisten können. Insbesondere in Europa sind die Folgen drastisch, findet hier ein Großteil der Entwicklung in kleinen Unternehmen und als freie Software statt.⁷⁸

Das sogenannte »Upstream Patenting«, welches die Patentierung von Erfindungen in einem frühen Forschungsstadium beschreibt, führt, in Anspielung auf die in Kapitel 3.1 widerlegte »Tragedy of the Commons«, zu einer »Tragedy of the Anti-Commons«. Liegen mehrere sich gegenseitig blockierende Patente vor, kommt es zu einer *Unternutzung* (Tragedy of the Commons: Übernutzung), da vor der Nutzung einer Ressource mit zahlreichen Patentinhabern erst ein Abkommen ausgehandelt werden muss.⁷⁹ Gleiches gilt für die oben beschriebenen Softwarepatente. Zusammenfassend lässt sich sagen, das geistiges Eigentum neben dem monetären Anreiz vor allem viele Probleme schafft, die dem Ziel des Fortschritts direkt zuwider laufen.

Nun stellt sich die Frage welche nicht monetären Anreizsysteme beispielsweise für FOSS-Entwickler existieren.

Die Entwickler werden durch soziale Mechanismen zur Kooperation bewegt und nicht durch Geld. Wichtige Anreizmomente sind dabei Aufmerksamkeit oder Reputation in der Community, sowie „Neugier und Vergnügen am Erfolg einer gedanklichen Anstrengung.“⁸⁰ Aber auch die Steigerung von Berufschancen kann eine Rolle spielen. Hinzu kommen altruistische oder idealistische Momente oder die »grass root« Ideologie die Vorherrschaft Microsofts zu brechen.⁸¹

77 Gehring / Lutterbeck (2004): S. 301, 305

78 Gehring / Lutterbeck (2004): S. 311

79 Haedicke (2010): S. 103

80 Haedicke (2010): S. 97

81 Spindler (2008): S. 92 – 95

Haedicke (2010): S. 97

Aber auch monetäre Anreize sind weiterhin möglich. Verschiedene Firmen operieren bereits mit auf freiem Zugang zu Wissen aufbauende Geschäftsmodellen. Zu finden sind hier beispielsweise im Softwarebereich Firmen, die zwar freie Wissensgüter oder Software produzieren, allerdings verdienen sie über damit verbundene Dienstleistungen, beispielsweise Schulungen oder Pflegeleistungen.⁸²

Andere Geschäftsmodelle erstellen eine Plattform und lassen dort Urheber ihre Werke unter freien Lizenzen publizieren. Eine Vermarktung findet mittels eingebundener Werbung oder spendenbasiert statt (beispielsweise Jamendo für Musiker). Darauf aufbauend gibt es manchmal Dienste für kommerzielle Verwerter, die im Falle von Jamendo Musikstücke u.a. für die Nutzung in Kaufhäusern lizenzieren und damit auch bezahlen können. Dies funktioniert, da in der CC-Lizenz eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen und diese erst über die Plattform nachlizenzieren werden kann.⁸³

6.2 Monetäres Auskommen

Neben den beispielhaft vorgestellten Geschäftsmodellen für Firmen bleibt noch zu klären ob die Behauptung, dass Wissensproduzenten ohne geistiges Eigentum kein Geld verdienen und somit nicht davon leben könnten, stimmt. Vorneweg muss die Frage gestellt werden ob im derzeitigen System überhaupt ohne weiteres Geld verdient werden kann.

Die Analyse der tatsächlichen Lebensgrundlagen von professionellen deutschen Autoren (widmen mehr als 50% dem Schreiben) nimmt eine Studie von Martin Kretschmer (University of Bournemouth) vor. Er ermittelte welcher Teil des Einkommens aus urheberrechtlichen Quellen stammt. Die Studie ergibt 2004 einen Bezug von typischerweise 12'000 Euro aus urheberrechtlichen Quellen. Typischerweise bedeutet dabei, dass 50% mehr bezogen haben und 50% weniger, was die Zahl gegenüber Ausreißern resistent macht. Hinzu kommt eine ungleiche Verteilung des Einkommens, so entfallen 41% des Gesamteinkommens auf die Oberen 10%. während auf die Unteren 50% nur 12% des Gesamteinkommens entfallen. „Das Jahreshaushaltseinkommen eines professionellen Autors lag indes beträchtlich höher, nämlich bei typischen 41.644

82 Spindler (2008): S. 93

83 Weitzmann (2010)

Euro.⁸⁴ Nach benannter Studie verdienen deutsche Autoren sogar weniger als ihre britischen Kollegen, obwohl das deutsche Urheberrecht autorenfreundlicher ist.⁸⁵

Dies zeigt, dass das Autoreneinkommen zu einem großen Teil nicht urheberrechtlich verankert ist.

Auch in einem Commons basierten System bestehen Möglichkeiten um als Autor Geld zu verdienen. Im folgenden soll eine Auswahl vorgestellt werden.

Werbung, Spenden und Flattr

Eine Möglichkeit Geld mit geistigen Erzeugnissen zu verdienen ist Werbung die z.B. auf der Webseite eingeblendet wird. Eine weitere Option ist die Einwerbung von Spenden. Eine neuartige Möglichkeit der Finanzierung besteht in sogenannten »Micro Payment Systemen«⁸⁶ die Spenden oder Zahlungen mit geringem Aufwand ermöglichen. Flattr ist ein ebensolcher Micro-Payment-Dienst und funktioniert folgendermaßen:

„Jeder User hat einen Account, auf den er einen monatlichen Beitrag einzahlt, den er für Internetinhalte ausgeben will. Sagen wir 20 Euro. Wenn er etwas Gutes gefunden hat, drückt er auf den Flattr-Button. Am Ende des Monats werden die zwanzig Euro zu gleichen Teilen unter allen geflatterten Urhebern aufgeteilt.“⁸⁷

Kulturflatrate

Die Idee der Kulturflatrate besteht darin jedem Internetnutzer die Möglichkeit zu geben oder alle Internetnutzer dazu zu zwingen eine pauschale Abgabe zu entrichten. Diese legalisiert die Nutzung von sog. Tauschbörsen mittels derer sich Musik, Filme, Bücher und viele weitere Dateien herunterladen lassen.⁸⁸

Weiterführende Vorschläge fordern einen Zähler in die Tauschbörsensoftware einzubauen, mit welchem sich die Nutzungshäufigkeit einer einzelnen Datei anonym erheben ließe. Mit Hilfe dieser Downloadzahlen sollen die Künstler direkt entlohnt werden; Verwerter wie Verlage oder Vertriebe würden obsolet.⁸⁹

84 Braun (2010)

85 Braun (2010)

86 Micro-Payment-Systeme müssen den Aufwand und damit die Möglichkeit zu spenden senken und die Peinlichkeit nehmen nur kleine Beträge zu spenden. Genau hier setzen Dienste wie Flattr an.

87 taz.de (2010)

88 Renner (2010)

89 Buhr / Finn (2009): S. 192 - 193

Print on Demand

Da es auch weiterhin Konsumenten geben wird, die ein gedrucktes Buch oder eine „richtige CD“ bevorzugen, können diese mit Hilfe von »Print on Demand« bei Bedarf produziert werden. Dies hat den Vorteil, dass auch von Künstlern die kein Label oder Vertrieb haben, materielle Ausführungen der Werke erstanden werden können.

Eine derartige Entwicklung, in welcher die Grenzen zwischen Produzent, Konsument und Vermarkter verschwimmt, kann längst festgestellt werden.⁹⁰

Grundeinkommen

Schon seit mehreren Jahren fordern Menschen und Gruppen aus den verschiedensten politischen Lagern ein Grundeinkommen. Bei diesem wird jedem Bürger jeden Monat ein fester Betrag als Grundsicherung ausgezahlt. Dies würde im Speziellen Urhebern ein monetäres Auskommen während der Erstellung eines Werkes ermöglichen und würde die Abhängigkeit von der Vermarktung nehmen, was zu einem breiteren Angebot an Kulturgütern führen könnte. Das aktuelle System fördert hingegen vielmehr eine Einheitskultur beispielsweise über Blockbuster, die ein möglichst breites Publikum erreichen sollen. Wünschenswert hingegen wäre die Befriedigung aller Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichsten Kulturgütern, welche gleichzeitig eine Partizipation an eben diesen ermöglicht.

6.3 Cui bono

Das System des geistigen Eigentums nutzt vor allem den Verwertern. Diese fordern die Eigentumsrechte von den Urhebern und verwerten die geistigen Güter anschließend. Ihr Geschäftsmodell ist dabei nicht auf das Internet ausgerichtet. Besonders deutlich kann dies am Beispiel von Filmen gemacht werden: Zunächst werden diese im Kino, anschließend im Verleih, daraufhin als DVD und gefolgt von einer Ausstrahlung im Free-TV vermarktet. Diese Verwertungsketten sind nur schlecht auf das Internet zu übertragen und bergen die Gefahr von weniger Einnahmen sowie dem bereits erläuterten verschwimmen der traditionellen Rollen von Verwertern, Konsumenten und Produzenten. Die Verwerter nutzen daher ihre (noch) vorhandene mächtige Position um

⁹⁰ Dreier / Nolte (2006): S. 57

die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten ihres Modells anzupassen. Die Benachteiligten dieses Modells sind die Konsumenten und die Künstler, die die Möglichkeiten, die die Digitalisierung ihnen bietet nicht bzw. nicht auf legalem Wege nutzen können.⁹¹

7. Fazit

Das Konzept des geistigen Eigentums ist in seiner derzeitigen Form an seine Grenzen gestoßen und muss dringend an die Informations- und Wissensgesellschaft angepasst werden. Das ist die schon fast einhellig vorgetragene Meinung von Experten, welcher sich diese Arbeit anschließt.

Doch neben dem Anpassungsdruck an die gesellschaftlichen Verhältnisse bestehen auch grundsätzliche Probleme: Als erstes ist hier die naturrechtliche Rechtfertigung des geistigen Eigentums anzumerken. Diese ersucht eine Diskussion des Konzeptes durch die Unumgänglichkeit des geistigen Eigentums an sich unmöglich zu machen. Vielmehr muss ebendieses, aufgrund des weiten Betroffenheitsgrades, dringendst gesamtgesellschaftlich diskutiert werden und eine vernünftige Lösung im Sinne der Sache, sowie der Nutzer und Autoren gefunden werden. Die Vertriebe konstituieren sich durch ihre Mittlerfunktion und können, sofern obsolet, einfach abgeschafft werden. Die Realität hingegen sieht anders aus: Die Verleger und Vertreiber dominieren die Diskussion, da letzten Endes vor allem sie von der momentanen Situation profitieren.

Auch Matthias Spielkamp kam während der Internet-Enquete-Kommission des Bundestages zu folgendem Schluss: „Urheber und Nutzer sind die beiden Parteien, die im Urheberrecht am schlechtesten wegkommen. Da muss eine neue Balance gefunden werden.“⁹²

Diese Arbeit macht deutlich, dass die Commons hierzu einen Beitrag leisten können. Sie sind aus den neuen Möglichkeiten, die die Informations- und Wissensgesellschaft bietet entstanden und somit geradezu optimal auf deren Bedürfnisse zugeschnitten. Auch zeigt sich, dass einige Annahmen, mit deren Hilfe das Konzept des geistigen Eigentums gerechtfertigt wurden, nicht (mehr) zutreffen.

⁹¹ Renner (2010)

Buhr / Finn (2009): S. 190 - 191

⁹² Otto (2010)

Das Hauptargument, die Autoren würden vom geistigen Eigentum leben bzw. erst leben können, ist empirisch betrachtet nicht ohne weiteres haltbar. Wie ein vernünftiger Ausgleich stattfinden könnte muss sicherlich weiter diskutiert werden, die Commons bieten aber auch hier Chancen und Möglichkeiten.

Die monetäre Anreizfunktion, die als alleiniger Fortschrittmotor in Sachen Wissensgüter bzw. geistiger Werke angesehen wurde, ist mit Projekten wie Wikipedia, Open Access oder GNU/Linux widerlegt. Das monetäre Anreizsystem produziert neben dem Anreiz aber auch eine Unternutzung, wie anhand der Softwarepatente gezeigt wurde. Hinzu kommt, dass viele durch die künstliche Verknappung, die die Adaption des materiellen Eigentumskonzeptes auf das geistige Eigentum mit sich bringt, von der Nutzung von eigentlich im Überfluss vorhandenen Gütern ausgeschlossen werden. Damit wird ihnen auch die kulturell-digitale Teilhabe verwehrt, was ich als normativ nicht erstrebenswert ansehe, im Speziellen, wenn eben jene proklamierten Vorteile nicht eintreten.

Vielmehr steht diese künstliche Verknappung der Grundidee des Informationsaustausches und der Wissensgenerierung diametral entgegen. Eine Gesellschaft, die zunehmend auf wissenschaftlichem Wissen, sowie den Informationstechnologien aufgebaut ist, muss Wissen und Technologien auch nutzen können. Sollte der Schutz des geistigen Eigentums deutlich ausgebaut, sprich eine weitere künstliche Verknappung von Wissensgütern mittels DRM oder aber auch Softwarepatenten erreicht werden, muss dies als ein massiver Eingriff in die gesellschaftliche Sphäre gesehen werden, die insgesamt einen gesellschaftlichen Rückschritt bedeuten könnte.

Daher ist es unbedingt notwendig das Urheberrecht und damit das Konzept des geistigen Eigentums nicht weiter zu verschärfen, da dies negative gesellschaftliche wie wirtschaftliche Implikationen mit sich bringen würde. Beispielsweise könnte sich im Softwarebereich ein Oligopol bilden, der den kleinen und mittleren Softwarehäusern, sowie der freien Software massiven Schaden zufügen könnte.

Im Gegensatz dazu muss das Urheberrecht zwar nicht gleich abgeschafft, zumindest aber entschlackt und vereinfacht werden. Unabdingbar ist die Förderung der Commons, da diese die Informations- und Wissensgesellschaft voranbringen.

Literatur

- Becker, Konrad (2002):** Geistiges Eigentum. IN: Becker, Konrad (Hg.) (2002): Die Politik der Infosphäre. World-Information.Org. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 72 - 85.
- Benkler, Yochai (2009):** Die Politische Ökonomie der Gemeingüter. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 96 - 102.
- Bödeker, Sebastian / Moldenhauer, Oliver / Rubbel, Benedikt (2005):** Wissensallmende. Hamburg: VSA-verlag.
- Bofinger, Peter (2007):** Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Eine Einführung in die Wissenschaft von Märkten. München: Pearson.
- Bollier, David (2009):** Gemeingüter - eine vernachlässigte Quelle des Wohlstands. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 28 - 38.
- Braun, Ilja (2010):** Leben Autoren vom Urheberrecht? Ein nützlicher Mythos. <<http://irights.info/print/print.php?node=1964>>. Zugriff: 28.11.2010.
- Buhr, Petra / Finn, Julian (2009):** Gegen Zäune und Schranken: Eine Flatrate für die kulturelle Allmende. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 190 - 193.
- Dobner, Petra (2005):** Common-pool resource. IN: Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2005): Lexikon der Politikwissenschaft. Band 1 A - M. München: C.H. Beck. S. 108.
- Dreier, Thomas / Nolte, Georg (2006):** Einführung in das Urheberrecht. IN: Hofmann, Jeanette (Hg.) (2006): Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 41 - 63.
- Duwe, Silvio (2010):** Die "Vervielfältigungsexplosion" beschäftigt die Internet-Enquete. Experten sprechen sich für Modernisierung des Urheberrechtes aus. <<http://www.heise.de/tp/blogs/6/148839>>. Zugriff: 5.12.2010.
- Ermert, Monika (2010):** ACTA: Umstrittenes Anti-Piraterieabkommen steht. <<http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Umstrittenes-Anti-Piraterieabkommen-steht-1147955.html>>. Zugriff: 6.12.2010.
- Gehring, Robert A. / Lutterbeck, Bernd (2004):** Software-Patente im Spiegel von Softwareentwicklung und Open Source Software. IN: Taeger, Jürgen / Wiebe, Andreas (Hrsg.) (2004): Informatik - Wirtschaft - Recht. Regulierung in der Wissensgesellschaft. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 301 - 338.
- Gellner, Winand (2005):** Informationsgesellschaft. IN: Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2005): Lexikon der Politikwissenschaft. Band 1 A - M. München: C.H. Beck. S. 372 - 373.
- Grassmuck, Volker (2006):** Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel. IN: Hofmann, Jeanette (Hg.) (2006): Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 164 - 188.
- Haedicke, Maximilian (2010):** Open Access als Herausforderung für das Geistige Eigentum. IN: Leible, Stefan / Ohly, Ansgar / Zech, Herbert (Hrsg.) (2010): Wissen – Märkte – Geistiges Eigentum. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 93 - 109.

- Hansen, Gerd (2009):** Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Rechtfertigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Heidel, Evelin (2010):** Lizenzgebühren für Kopien: Abhilfe für einen historischen Gesetzesverstoß oder exzellentes Geschäft?. <<http://irights.info/print/print.php?node1927>>. Zugriff: 27.11.2010.
- Helfrich, Silke (2009):** Kleines Glossar der wichtigsten Begriffe. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 24 - 25.
- Helfrich, Silke / Kuhlen, Rainer / Sachs, Wolfgang / Siefkes, Christian (2009):** Gemeingüter - Wohlstand durch teilen. <http://www.boell.de/downloads/Gemeinguetter_Report_Commons.pdf>. Zugriff: 21.10.2010.
- Holzinger, Katharina (2005):** Wissensgesellschaft. IN: Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2005): Lexikon der Politikwissenschaft. Band 2 N - Z. München: C.H. Beck. S. 1158 - 1159.
- iRights.info (2010):** eco e.V. unterstützt iRights.info. <<http://irights.info/print/print.php?node=814>>. Zugriff: 28.11.2010.
- Kirchgäßner, Adalbert (2007):** Wissen als Ware oder öffentliches Gut? : Wirtschaftsinteressen, Wissenschaftsinteressen und öffentliches Interesse. <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-opus-32586>>. Zugriff: 25.11.2010.
- Köbler, Gerhard (2008):** Vom Urheber und Patent zum Urheberrecht und Patentrecht. IN: Chiusi, Tiziana J. / Gergen, Thomas / Jung, Heike (Hrsg.) (2008): Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 499 - 523.
- Metzger, Axel (2010):** Urheberrechtsschranken in der Wissensgesellschaft: »Fair use« oder enge Einzeltatbestände?. IN: Leistner, Matthias (Hg.) (2010): Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 101 - 122.
- Muehlbauer, Peter (2010):** Gema sorgt für Ruhe. Der Aachener Weihnachtsmarkt findet dieses Jahr ohne Musik statt. <<http://www.heise.de/tp/blogs/6/148813>>. Zugriff: 25.11.2010.
- Otto, Philipp (2010):** Ein Stern, der deinen Namen trägt. <<http://irights.info/blog/arbeits2.0/2010/12/04/ein-stern-der-deinen-namen-tragt/>>. Zugriff: 5.12.2010.
- Pierson, Matthias / Ahrens, Thomas / Fischer, Karsten (2007):** Recht des geistigen Eigentums. Patente, Marken, Urheberrecht, Design. München: Franz Vahlen GmbH.
- Poltermann, Andreas (2009):** Die Wissensallmende - Vom Urheberrecht zu Open Access. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 183 - 189.
- Renner, Tim (2010):** Die Kulturflatrate als dritter Weg. <<http://irights.info/print/print.php?node1957>>. Zugriff: 26.11.2010.
- Schack, Haimo (2008):** Zur Rechtfertigung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht. IN: Chiusi, Tiziana J. / Gergen, Thomas / Jung, Heike (Hrsg.) (2008): Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 1005 - 1024.

- Sebald, Gerd (2008):** Offene Wissensökonomie. Analysen zur Wissenssoziologie der Free/Open Source-Softwareentwicklung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Siegrist, Hannes (2006):** Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne. IN: Hofmann, Jeanette (Hg.) (2006): Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 64 - 80.
- Siegrist, Hannes (2010):** Strategien und Prozesse der „Propertisierung“ kultureller Beziehungen – Die Rolle von Urheber- und geistigen Eigentumsrechten in der Institutionalisierung moderner europäischer Kulturen (18.-20. Jh.). IN: Leible, Stefan / Ohly, Ansgar / Zech, Herbert (Hrsg.) (2010): Wissen – Märkte – Geistiges Eigentum. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 3 - 36.
- Spindler, Gerald (2008):** Anreize zum verschenken - Open Source, Open Access, Creative Commons und Wikipedia als Phänomene neuer Geschäfts- und Informationsmodelle Erste Annäherungen. IN: Eger, Thomas / Bigus, Jochen / Ott, Claus / Wangenheim, Georg von (Hrsg.) (2008): Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse. Internationalization of the Law and its Economic Analysis. Festschrift für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag. Wiesbaden: Gabler | GWV Fachverlage. S. 103 - 114.
- Stalder, Felix (2006):** Neue Formen der Öffentlichkeit und kulturellen Innovation zwischen Copyleft, Creative Commons und Public Domain. IN: Hofmann, Jeanette (Hg.) (2006): Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 301 - 318.
- Stallman, Richard ():** Wider die Digitale Rechteverwaltung. <<http://www.gnu.org/philosophy/opposing-drm.de.html>>. Zugriff: 22.11.2010.
- Steher, Nico / Ufer, Ulrich (2010):** Wissen als Ware. IN: Leible, Stefan / Ohly, Ansgar / Zech, Herbert (Hrsg.) (2010): Wissen – Märkte – Geistiges Eigentum. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 51 - 66.
- Steinvorth, Ulrich (2009):** Zwei Wurzeln der Allmendebewegungen, eine Politik. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 245 - 250.
- taz.de (2010):** FAQs zu Flatrr auf taz.de. <<http://taz.de/6/hilfe/flatrr/>>. Zugriff: 27.11.2010.
- Thalheim, Lisa (2009):** Trusted Computing. IN: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. 2. Auflage. München: Oekom Verlag. S. 199 - 202.
- Weitzmann, John (2010):** Und sie bewegt sich doch! Creative Commons. <<http://irights.info/print/print.php?node=812>>. Zugriff: 26.11.2010.
- Wiebe, Andreas (2004):** Zum Funktionswandel des Urheberrechts im digitalen Umfeld. IN: Taeger, Jürgen / Wiebe, Andreas (Hrsg.) (2004): Informatik - Wirtschaft - Recht. Regulierung in der Wissensgesellschaft. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 603 - 620.
- Wikipedia (2009):** Wikipedia:Eine-Million-Artikel-Seite. <<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Eine-Million-Artikel-Seite>>. Zugriff: 5.12.2010.
- Zillien, Nicole (2009):** Digitale Ungleichheit. Neue Technologien und alte Ungleichheiten in der Inforamtions- und Wissensgesellschaft. Wiesbaden: VS-Verlag.